



## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung Gemeinde Großweil: 6. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Bekanntmachung Gemeinde Grainau: Neufassung des Bebauungsplans Nr. 25 – Einheimischen-Modell

1. Bekanntmachung Gemeinde Großweil: 6. Änderung des Flächennutzungsplans

### Bekanntmachung der Genehmigung

der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großweil für folgende Gebiete:

- 1.) „Nördliche Jochbergstraße“
- 2.) „Zwischen Gartenstraße und Moosstraße“
- 3.) „Angerweg und südlicher Zeilacker“

Mit Bescheid vom 31.07.2015 Nr. 31-6100 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großweil für die oben genannten Gebiete, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Auf den unten angefügten Übersichtsplan vom 09.10.2015 wird verwiesen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, aber auch aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der

**Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, 1. OG, Zi.-Nr. 11, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt zu den allgemeinen Dienststunden und im Rathaus Großweil während der Amtsstunden am Dienstag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 - 17:00 Uhr,**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

82439 Großweil, den 12.10.2015

Gemeinde Großweil

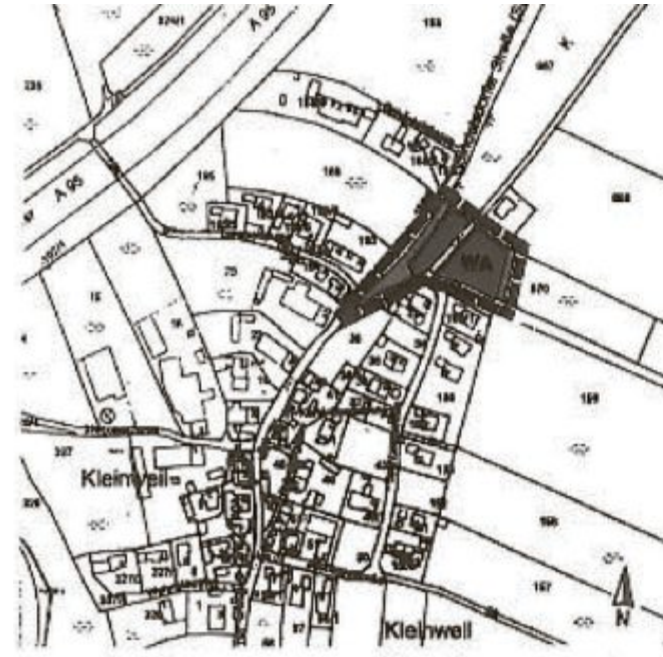
Manfred Sporer  
1. Bürgermeister

### Gemeinde Großweil 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

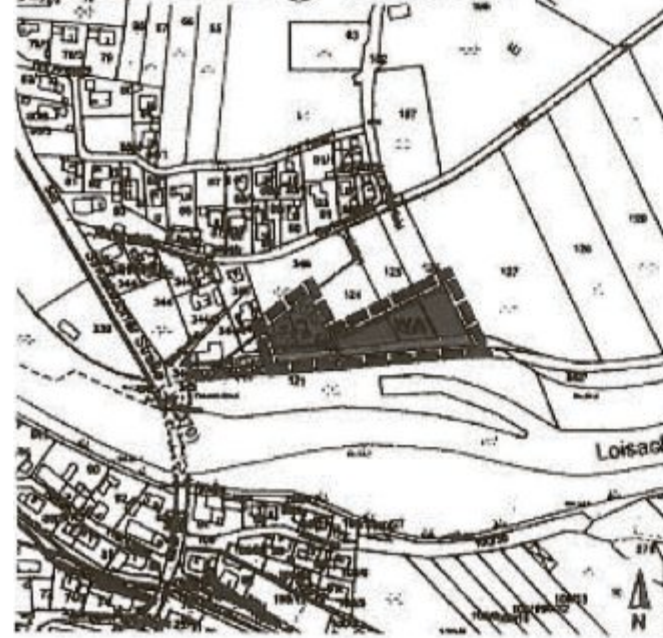
Übersichtsplan ohne Maßstab



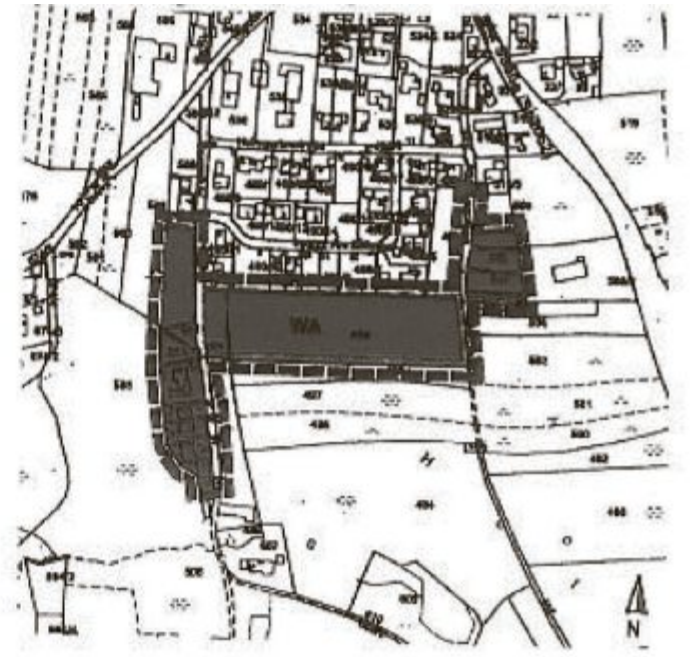
Teilbereich ① „Nördliche Jochbergstraße“



Teilbereich ② „Gartenstraße“



Teilbereich ③ „Angerweg und südlicher Zeilacker“



Lageplan - ohne Maßstab -

### Planzeichenerklärung

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Allgemeines Wohngebiet  |
| 2. | Sonstige Grünfläche<br>(Schutzstreifen, für das Ortsbild bedeutsame Grün- und Freifläche) |
| 3. | Grenze des Geltungsbereiches der 6. Änderung  |
| 4. | umliegender Baubestand  |

2. Bekanntmachung Gemeinde Grainau: Neufassung des Bebauungsplans Nr. 25 – Einheimischen-Modell

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 09.10.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat Grainau hat am 02.07.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Einheimischen-Modell“ zu ändern. Der Bebauungsplan erhält hierzu die neue Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 25 „Einheimischen-Modell an der südlichen Lärchwaldstraße“. Der Entwurf des neuen Bebauungsplans in der Fassung vom 05.10.2015, mit Begründung vom 01.03.2015, liegt in der Zeit vom

**16. Oktober 2015 bis einschließlich 16. November 2015**

im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau (Zimmer 2), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich ist der Bebauungsplan-Entwurf im Schaukasten des Bauamts im Flur des Rathauses ausgehängt. Während dieses Zeitraums kann jedermann zur Änderung des Bebauungsplans Anregungen vorbringen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im westlichen Orts-

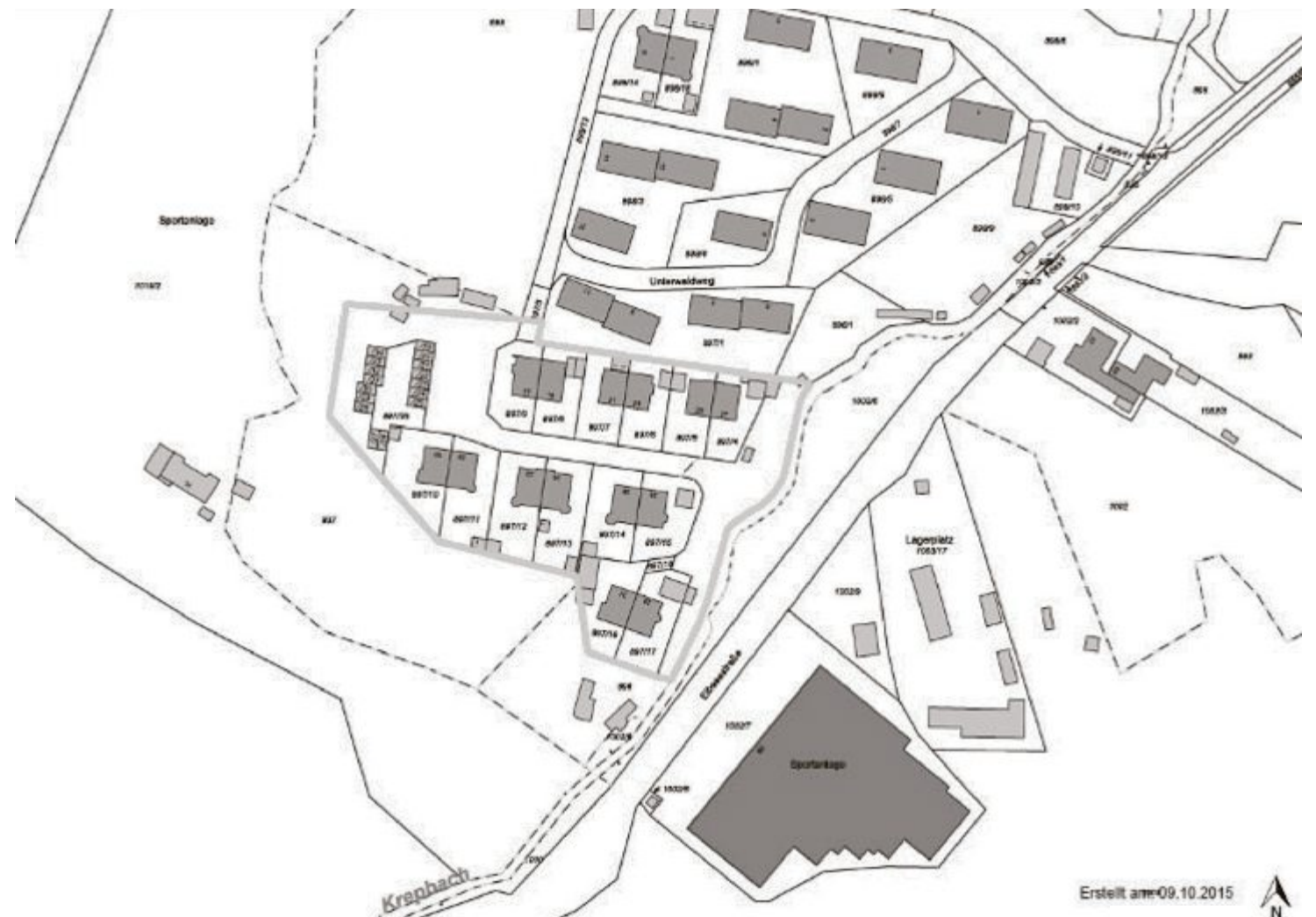
bereich von Grainau an der Eibseestraße. Er umfasst die Grundstücke FlNr. 896, 897/4, 897/5, 897/6, 897/7, 897/8, 897/9, 897/10, 897/11, 897/12, 897/13, 897/14, 897/15, 897/16, 897/17 und 897/18 sowie die Garagengrundstücke 897/19 bis 897/34, alle Gemarkung Grainau.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 Baugesetzbuch – BauGB) durchgeführt; eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf unten abgebildeten Lageplan ohne Maßstab blau umrandet dargestellt.

Grainau, 09.10.2015

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister



Erstellt am: 09.10.2015

